

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

| Vorlage für den | Berichterstatter | Sitzung am | Punkt |
|----------------------------|----------------------|------------|-------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Bürgermeister Roland | 16.03.2012 | |
| Rat | Bürgermeister Roland | 22.03.2012 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Städtetag Nordrhein-Westfalen
hier: Mitgliederversammlung 2012

Begründung:
 (ggf. zusätzlich)

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 13.06.2012 in Mönchengladbach stattfinden wird.

Gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Städtetages NRW bemisst sich die Anzahl der zu entsendenden Abgeordneten nach der Einwohnerstatistik. Hiernach kann die Stadt Gladbeck 5 Abgeordnete mit Stimmrecht entsenden. Neben den stimmberechtigten Abgeordneten können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 113 GO NRW bestimmt zur Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen Folgendes:

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 - 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Abs. 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

§ 113 GO NRW gilt auch für die Bestellung von Vertretern der Gemeinden für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden.

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------|---------------|--------------|------------|
| Bürgermeister: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordneter | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Bestellung erfolgt gem. § 50 Abs. 4 bzw. 3 GO NRW:

§ 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW

„Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

§ 50 Abs. 3 GO NRW

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Gem. § 113 GO NRW muss insofern Bürgermeister Roland oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zum stimmberechtigten Abgeordneten bestellt werden. Für die Bestellung der weiteren Abgeordneten ist das Verfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden:

Dies ergibt folgendes Ergebnis:

| | | |
|---|----------------|--------|
| SPD-Ratsfraktion | 2 Abgeordnete | |
| CDU-Ratsfraktion | 1 Abgeordneter | |
| Ratsfraktion DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen, BIG | 1 Abgeordneter | = PATT |

Sollte zwischen den Ratsfraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und BIG kein Einvernehmen erzielt werden, müsste wie oben dargestellt das vom Bürgermeister zu ziehende Los entscheiden.

Es war bisher gängige Praxis, dass allen Fraktionen die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ermöglicht wurde. Insofern besteht für alle Fraktionen die Möglichkeit Gäste zu benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|---------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|-------------|
| einmalig | Reisekosten |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|-------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

I. An der Mitgliederversammlung 2012 des Städtetages NRW am 13.06.2012 in Mönchengladbach nehmen von der Stadt Gladbeck als stimmberechtigte Abgeordnete teil:

1. Bürgermeister Ulrich Roland

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

II. Als Gäste werden entsandt:

III. Die erforderlichen Dienstreisegenehmigungen - einschließlich notwendig werdender Änderungen - werden erteilt.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: